

# DIE BRANCHENLÖSUNG FÜR STADTWERKE



## DAS RECHTSKATASTER

EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN: .....	2.460
EINSCHLÄGIGE PFLICHTEN INSGESAMT: .....	14.186
STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN: .....	2.308
NICHT STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN: .....	11.878
RECHTSPRECHUNG – URTEILE .....	8.770
LITERATUR – AUFSÄTZE, KOMMENTARE .....	65.911

# DAS COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM FÜR STADTWERKE ALS BRANCHENLÖSUNG

## Die Sorgfaltspflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Organisation ihrer Legalitätspflicht

Wie jedes andere Unternehmen sind Stadtwerke zum Einsatz eines Compliance-Management-Systems verpflichtet.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu Unternehmen in privater Rechtsform ist bei Stadtwerken als Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung der Jahresabschluss nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) um die Vollzugsprüfung erweitert. Compliance-Management-Systeme in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sind einer erweiterten Vollzugsprüfung zu unterziehen. Eine Systemprüfung wie bei privaten Unternehmen reicht nicht aus.<sup>2</sup>

Mit dem Compliance-Management-System werden sechs Organisationspflichten mit dem Ziel erfüllt, den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Zur Organisation verpflichtet sind die Vorstände und Geschäftsführer. Sie haben zu veranlassen, dass

**ERSTENS** alle Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt werden, um die typischen Risiken des Unternehmens abzuwenden und Schäden zu vermeiden,

**ZWEITENS** die festgestellten Pflichten auf Mitarbeiter so zu delegieren, dass die Pflichten erfüllt werden können,

**DRITTENS** sind die Pflichten regelmäßig zu aktualisieren, weil sich im Durchschnitt etwa 10 % der Pflichten ändern.

**VIERTENS** sind die Pflichten einzuhalten,

**FÜNFTENS** zu kontrollieren und

**SECHSTENS** zu dokumentieren, weil Vorstände und Geschäftsführer die Beweislast tragen und ihre Pflichterfüllung im Schadensfall beweisen müssen.

Um den Vorwurf der Fahrlässigkeit statt bei der Organisation des Unternehmens zu vermeiden, dürfen Vorstände und Geschäftsführer nach § 276 Abs. 2 BGB die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nicht außer Acht lassen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch andere Regelwerke auszufüllen ist.<sup>3</sup> Auch tatsächliche Übungen in einer Branche müssen bei der Festlegung der Sorgfaltsanforderung mitberücksichtigt werden.<sup>4</sup> Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.<sup>5</sup> Die zu berücksichtigen Umstände richten sich nach dem jeweiligen Verkehrskreis. Zur Konkretisierung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt können auch einschlägige Regelwerke wie DIN Normen herangezogen werden<sup>6</sup> oder auch Richtlinien von Spitzenverbänden der jeweiligen Branche.<sup>7</sup>

Mit der DIN ISO 19600 werden die Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Unternehmensführung konkretisiert. Insbesondere wird nach der DIN ISO 19600 gemäß 4.1 und 4.6 empfohlen, alle Rechtspflichten des Unternehmens zu ermitteln und nach Ziffer 4.5.2 und 4.6 sie regelmäßig zu aktualisieren. Nach herrschender Meinung hat die Einhaltung von DIN Normen eine Indizwirkung dafür, dass die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflichten eingehalten haben. Diese Vermutungswirkung für sorgfältiges Verhalten der Vorstände und Geschäftsführer bei der Unternehmensführung müsste von Ermittlungsvorbehörden oder Gegenanwälten widerlegt werden.<sup>8</sup>

- 1 BGH StR 265/16, S. 46 (Panzerhaubitzenfall); LG München 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10 Neubürger-Urteil; LAG Düsseldorf, 27.11.2015-14 Sa 800/15 (Schienenkartell-Urteil); ArbG Frankfurt, 11.09.2013 – 9 Ca 1551,13 (Libor-Manipulation); BGH, 15.01.2013 – II ZR 90/11, NJW 2013, 1958, Rn. 22 (Unternehmenszweckwidrige Derivategeschäfte).
- 2 Rack, Die Pflicht zur erweiterten Complianceprüfung beim Jahresabschluss in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, CB-Berater, 11/2018, S. 409.
- 3 Palandt, 74. Aufl., § 276 Anm. 16, 17, 18, 376 BGB.
- 4 BGH 65, 308.
- 5 BGH, NJW 72, 151.
- 6 BGH, 103, 341, 139.
- 7 Palandt, § 276, 74. Aufl.
- 8 Bosch, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 413, 427.

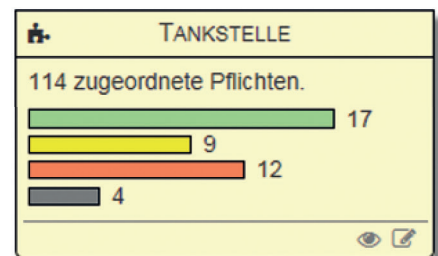
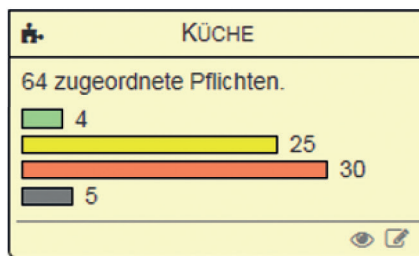
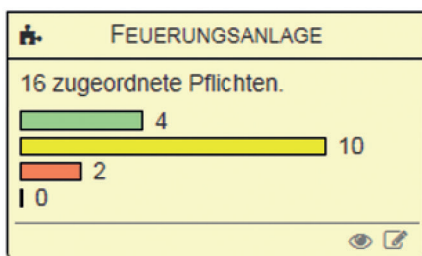
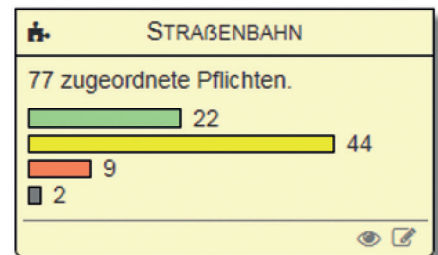
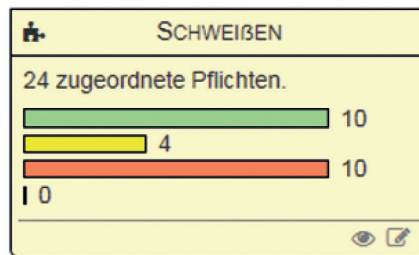
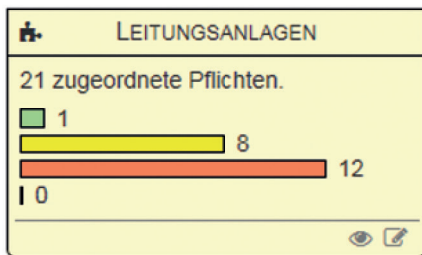
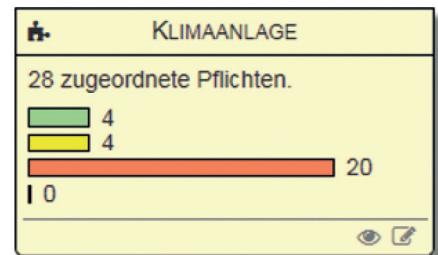
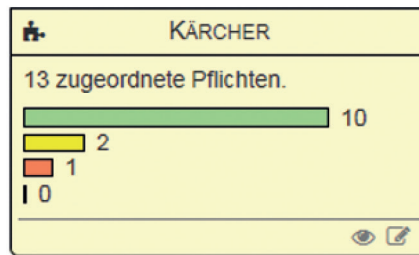
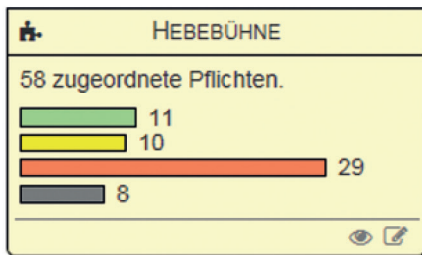
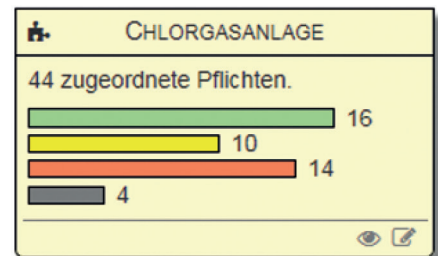
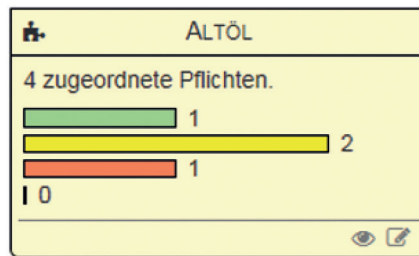
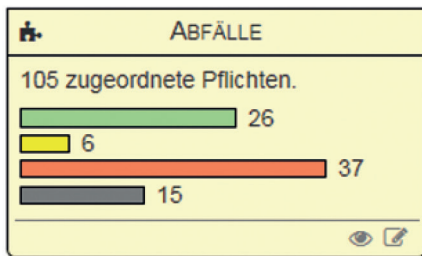
# PFLICHTENPROFILE COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Übersicht der zugeordneten Sachverhalte

Spezialprofile

Rollenprofile

Themenprofile



## Mehr Transparenz durch Kacheltechnik

Nutzer erkennen den Bearbeitungsstand ihrer Pflichten pro Unternehmenssachverhalt auf einen Blick.

- Überfällige Pflichten
- Innerhalb von drei Wochen fällig
- Später als drei Wochen
- Erledigt

# VIER VORTEILE DURCH DIE BRANCHENLÖSUNG

---

## EINS

### DIE MÖGLICHKEITEN ZUR STANDARDISIERUNG

Von den sechs Organisationspflichten lässt sich das Ermitteln von Risiken und Rechtspflichten zu ihrer Abwehr als auch das Aktualisieren standardisieren. In Unternehmen der gleichen Branche wiederholen sich die Sachverhalte, die verwendeten Stoffe, die Verfahren zur Produktion und zur Dienstleistung, die eingesetzten Anlagen und Arbeitsmittel und die Produkte und Leistungen. Stadtwerke betreiben Versorgung, Entsorgung, Deponien, Kläranlagen, Verkehrsbetriebe, Gas- und Wasserwerke. Sie liefern Strom, Gas, Wasser und befördern Personen. Gleiche Sachverhalte verursachen gleiche Risiken, die durch ebenfalls gleiche Pflichten abzuwenden sind. Pflichten lassen sich deshalb standardisieren. Nur einmal müssen Risiken und Rechtspflichten ermittelt, geprüft, verlinkt und gespeichert werden. Die Pflichtenprofile lassen sich mehrfach in allen Stadtwerken verwenden. In den Compliance-Management-Systemen der unterschiedlichen Stadtwerke unterscheiden sich lediglich die Pflichtenträger beim Erfüllen und Kontrollieren.

## ZWEI

### KOSTENSENKUNG DURCH MEHRFACHNUTZUNG

Gleiche Pflichten müssen in gleicher Weise aktualisiert werden. Durch die gleiche Verwendung des Risiko- und Pflichtenprofils für Stadtwerke lassen sich die Einrichtungs- und die Aktualisierungskosten senken. Geteilt wird in einer Branche die rechtliche Lösung zur Erfüllung der Legalitätspflicht, wonach Geschäftsführer dafür sorgen müssen, dass sie sich selbst und dass sich ihre Mitarbeiter legal verhalten und alle Rechtspflichten des Unternehmens einhalten. Mit dem gleichen Compliance-Management-System und den gespeicherten Rechtspflichten kann die Legalitätspflicht erfüllt werden. Je öfter das gleiche Pflichtenprofil in Unternehmen der gleichen Branche genutzt wird, umso mehr sinken die Grenzkosten für das Compliance-Management-System. Die Branchenlösung nutzt allen Stadtwerken, die das gleiche Compiance-System nutzen. Nutzen die Vorstände und Geschäftsführer einer Branche das gleiche Compliance-Management-System entsteht ein Standard für die Organisation der Legalitätspflicht, durch den die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB definiert wird. Auf die tatsächliche Übung in der Praxis der Branche können sich Vorstände und Geschäftsführer zu ihrer Entlastung für den Fall berufen, dass es trotz aller Compliancebemühungen zu einem Rechtsverstoß durch einen Angestellten des Unternehmens oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst kommen sollte. In diesem Fall kann sich die Geschäftsführung darauf berufen, dass es nicht an der Organisation gelegen haben kann.

# DREI

## SYSTEMATISCHER ERFAHRUNGSUSTAUSCH

Der dritte Vorteil einer Branchenlösung besteht darin, dass sich die typischen Risiken einer Branche über das gleiche Compliance-Management-System bündeln lassen. Über das Compliance-Management-System lässt sich innerhalb der Branchen ein Erfahrungsaustausch über Risiken organisieren. Risiken zeigen sich nämlich nicht gleichzeitig in allen Unternehmen in der gleichen Branche. Erst durch Schadensereignisse in Einzelunternehmen werden Risiken erkennbar. Nutzen Unternehmen der gleichen Branche das gleiche Managementsystem zur Risikoanalyse, können Betreiber des Systems branchentypische Risiken sammeln, speichern und für alle Nutzer verfügbar halten. Nicht jedes Unternehmen muss eigene Erfahrungen mit branchentypischen Risiken machen. Die Erfahrungen lassen sich innerhalb der Branche durch das gleiche System austauschen. Branchentypische Risiken werden dadurch nicht mehr übersehen. Vermieden wird der Verfügbarkeitsfehler, Rechtspflichten werden verkannt und übersehen. Die Annahme eines Risikos als Schadensprognose beruht auf der menschlichen Vorstellung über die Häufigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Die Verfügbarkeit von Informationen bestimmt darüber, ob Risiken entweder unterschätzt oder überschätzt werden. Der Verfügbarkeitsfehler (Availability-Bias) lässt sich durch die Organisation der Beschaffung und Auswertung von Informationen vermeiden. Innerhalb der Branche lässt sich über ein von allen Unternehmen gleichgenutztes Compliance-Management-System der Informationsaustausch über Risiken leichter sicherstellen.

# VIER

## ENTLASTUNG DER GESCHÄFTSLEITER

Innerhalb der Branche gleichgenutzte Compliance-Management-Systeme lassen sich wie Organisationspflichten der Geschäftsleiter standardisieren. Sie definieren die bei der Unternehmensführung einzuhaltende „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB. Zu ihrer Entlastung können sich Geschäftsführer und Vorstände jederzeit auf die Einhaltung des branchenüblichen Normalstandards bei der Organisation zur Erfüllung ihrer Legalitätspflicht berufen.

# DIE LEGAL-TECH-LÖSUNG

## VERLINKEN·SPEICHERN·AUFRUFEN

BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN	PFLICHTEN				
	EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	STRAFBEWEHRT	NICHT STRAFBEWEHRT	WIEDERKEHREND	EINMALIG
Deponie	66	2	64	45	0
Kompostanlage	8	0	8	4	4
Tankstelle	114	19	95	108	6
Kläranlage	69	24	45	49	18
Chlorgasanlage	44	11	33	44	0
Klimaanlagen	28	9	19	11	5
Feuerungsanlage	16	6	10	7	3
Bäderbetrieb	1026	147	879	751	201
Fuhrpark	688	176	512	530	110
Stadtbeleuchtung	577	123	454	434	86
Wertstoffhöfe	927	157	770	718	114
Entsorgung/Recycling	485	174	311	352	90
Werkstatt	832	168	664	623	137
Reinigung/ Winterdienst	364	109	255	272	56
Anlagen Stadtentsorgung	704	136	568	562	97
Verkehrsbetrieb Fahrzeuginstandhaltung	1163	263	900	838	186
Verkehrsbetrieb Infrastruktur	975	190	785	705	153
Verkehrsbetrieb Verkehr	436	161	275	281	98
Betriebsarzt	218	20	198	183	35

<b>PFLICHTEN</b>					
<b>BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN</b>	<b>EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN</b>	<b>STRAF-BEWEHRT</b>	<b>NICHT STRAFBEWEHRT</b>	<b>WIEDER-KEHREND</b>	<b>EINMALIG</b>
Netzbetrieb Gas	343	35	308	281	43
Netzbetrieb Strom	406	34	372	334	46
Heizkraftwerk	824	133	691	627	112
Energienetze	952	98	854	763	95
Wasserwerke	1086	196	890	826	145
Wassernetze	867	123	744	658	103
Gebäudemanagement	362	66	296	262	62
Rechtsabteilung	416	61	355	231	133
Betriebsrat	109	10	99	47	33
Personal	669	150	519	437	148
Bauliche Maßnahmen	240	80	160	140	47
Datenschutz	116	49	67	92	16
Brandschutz	119	1	118	51	60
Einkauf	523	32	491	438	56
Kantine	330	54	276	280	50
Bauhof	730	110	620	513	217
Hochbahn	525	125	400	345	180
IT-Sicherheit	240	10	230	220	20
Vertrieb	217	19	198	159	58

**Mehr auf: [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)**

# DIE STANDARDISIERTE AKTUALISIERUNG

Etwa 10% aller Rechtspflichten ändern sich monatlich. Der gesamte Pflichtenbestand muss aktualisiert werden. Der Gesetzgeber ändert Inhalt, Anwendungsbereich, er erlässt neue Gesetze mit Pflichten und hebt Gesetze und Pflichten auf. Auch die Aktualisierung der Pflichten lässt sich für Stadtwerke standardisieren. Für die Aktualisierung des Pflichtenprofils sind zu erfassen, erstens neue Rechtsvorschriften, geänderte Rechtsvorschriften, drittens außer Kraft getretene Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Übergangsvorschriften, die neuen Pflichten, die geänderten Pflichten, die außer Kraft getretenen Pflichten, Gerichtsentscheidungen, Fachaufsätze und alle Gesetzesblätter. Der Zeitaufwand für die Aktualisierung ergibt sich aus der Sichtung aller Gesetzesblätter, der Eingabe der Rechtsänderung und Vorbereitung für die textliche Bearbeitung, die Volltextbearbeitung, die Endkontrolle der Volltexte, die Bearbeitung der Pflichten, insbesondere das Markieren, Kategorisieren und die Pflichtenvorschläge, die kommentierenden Beiträge zu Rechtsänderungen, die Sichtung der Fachzeitschriften, die Beiträge für die geänderte Rechtsprechung, Beiträge zu Aufsätzen, das Formatieren der Volltexte und die Updateerstellung durch die EDV. Insgesamt ergeben sich für diese Tätigkeiten 120 Arbeitstage im Schnitt. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat ergeben sich daraus sechs erforderliche Vollzeitstellen für qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere von zugelassenen Rechtsanwälten für die Bearbeitung und das Herausfiltern der Pflichten mit Formulierungsvorschlägen.

Erfasst werden insgesamt 91 Rechtsgebiete einschließlich Corporate Governance, Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht ohne Steuerrecht.

**DIE 120 ARBEITSTAGE MÜSSTEN MONATLICH VON JEDEM UNTERNEHMEN AUFGEWANDT WERDEN, UM DAS PFLICHTENPROFIL ZU AKTUALISIEREN.**

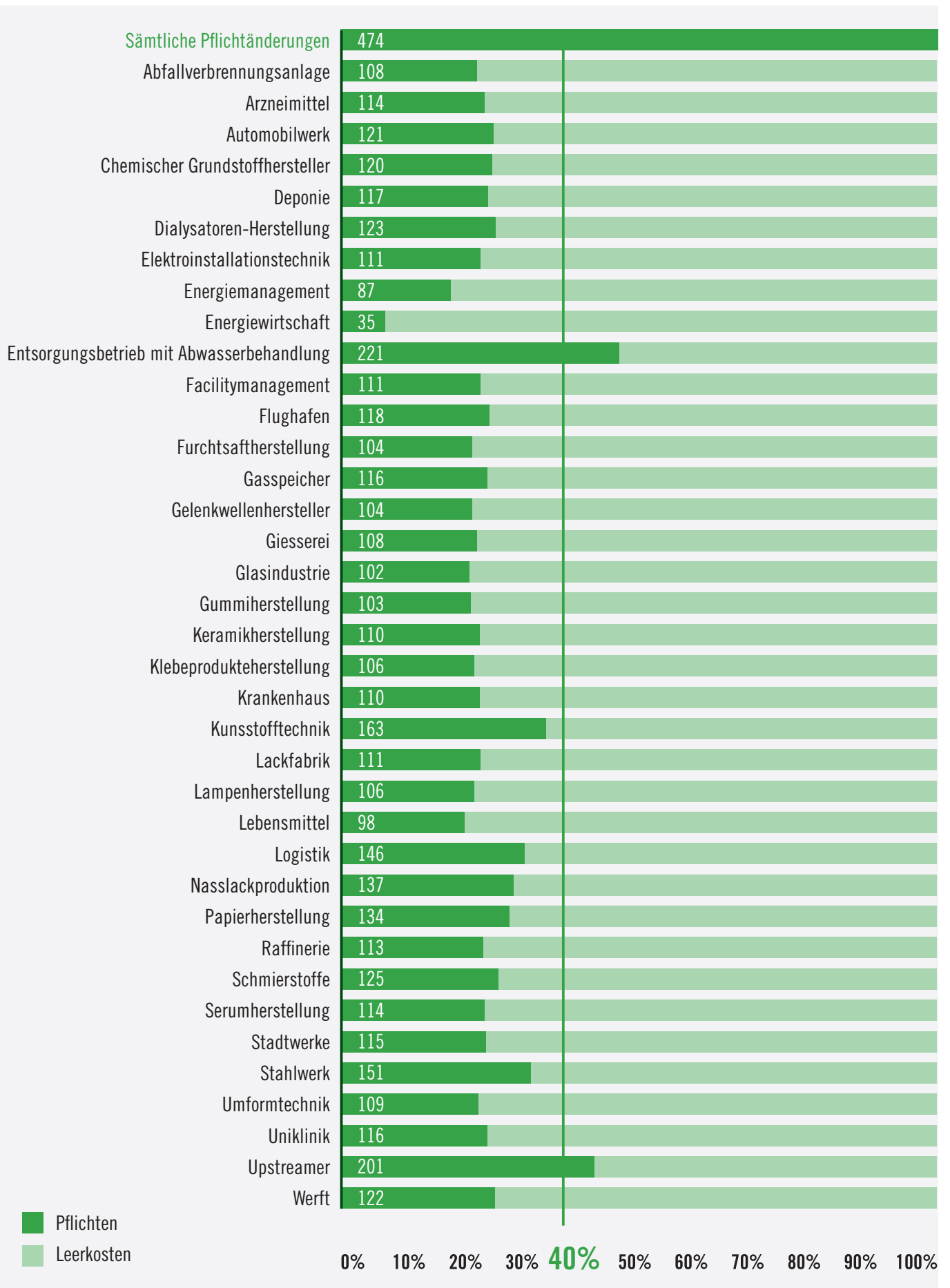
60% des Aufwands werden durch die Verwendung eines Algorithmus eingespart. Alle Änderungen werden in digitaler Form an alle Unternehmen versandt, die das Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ nutzen. Die monatlich gesammelten Rechtsänderungen treffen auf das jeweilige individuelle Pflichtenprofil eines Unternehmens. Der eingesetzte Algorithmus wirkt wie ein Filter und zeigt im Unternehmen nur die Änderungen, die für das Unternehmen einschlägig und zu beachten sind. Die Kosten für den Zeitaufwand und die eingesetzte Datenbanktechnik wird auf alle Nutzer des gleichen Systems verteilt.

Aus der Grafik zur automatischen Aktualisierung durch digitales Filtern ergibt sich die Senkung des Aufwands um 60%. Durchschnittlich 40% der Änderungen sind pro Branche einschlägig und zu beachten. 60% der Änderungen werden durch die automatische Aktualisierung abgedeckt.

Stadtwerke und sonstige kommunalen Unternehmen profitieren von dem Einsatz der Technik. Der Complianceaufwand für die Aktualisierung verteilt sich auf die Anzahl der Nutzer.

**Je mehr Nutzer die gleiche standardisierte Leistung nutzen, umso mehr sinken die Grenzkosten.**





# VORTEILE DER BRANCHENLÖSUNG FÜR STADTWERKE

---

Im Jahr 2022 wurden

**2.455**

Gesetzesblätter  
aus EU, Bund und **16** Bundesländern  
sowie

**1.121**

Fachzeitschriften aus **91** Rechtsgebieten  
gesichtet und ausgewertet.

---

Jedes Unternehmen müsste diesen Aufwand betreiben, um lückenlos die Rechtsänderungen zu erfassen und den Pflichtenkatalog zu aktualisieren.

**120 ARBEITSTAGE FÜR ETWA SECHS  
VOLLZEITSTELLEN WÄREN DAZU ERFORDERLICH.**

Die Aktualisierung wird monatlich für **40 Branchen** dargestellt.  
Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass durch den eingesetzten  
Algorithmus **60 % aller Änderungen** abgedeckt werden, ohne dass  
sie das einzelne Unternehmen erfassen, sichten und auswerten müsste.

**Der monatliche Complianceaufwand bei der Aktualisierung  
reduziert sich dadurch um 60 % im Durchschnitt.**

---

# RECHTSÄNDERUNGEN IN DER BRANCHE „STADTWERKE“

UPDATES 11/2022 BIS 4/2023

Zahl der Normen: 2.460

Zahl der Pflichten: 14.186

IM DEZEMBER 2022 BIS APRIL 2023  
INSGESAMT ERFASSTE ÄNDERUNGEN

Normen: 950  
Pflichten: 1.734

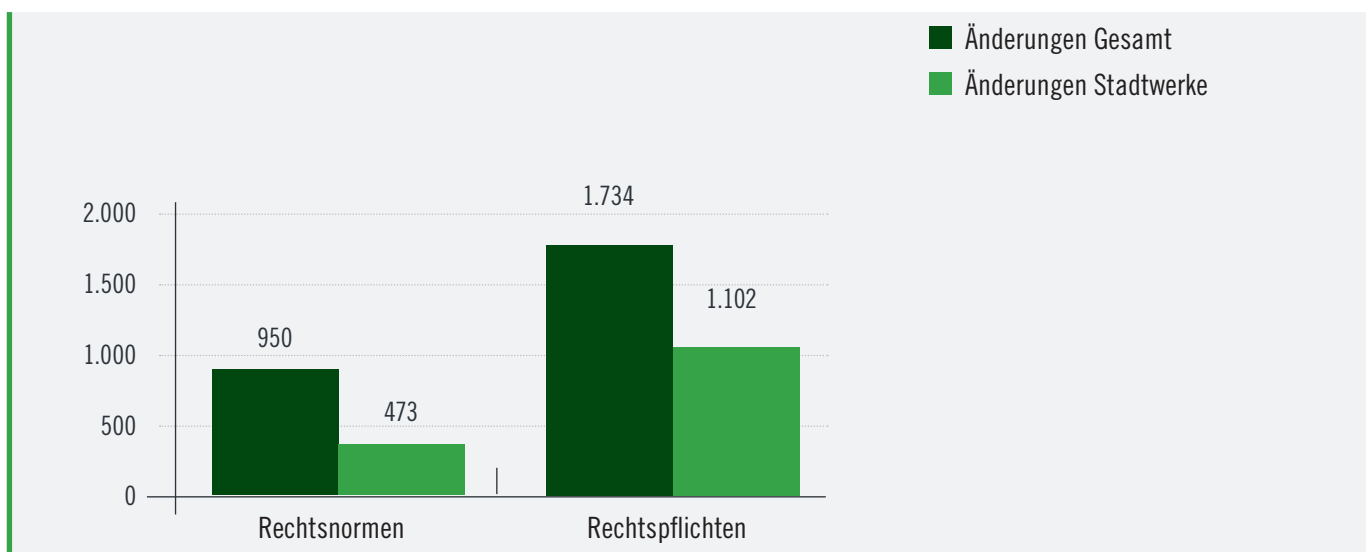
ÄNDERUNGEN – STADTWERKE

Normen: Zu prüfen: 473  
Pflichten: Zu prüfen: 1.102

Von den insgesamt 950 Änderungen bei Rechtsnormen musste ein von uns profilierter Standort der Branche „Stadtwerke“ nur noch 473 Änderungen bearbeiten, das sind 50 % aller Rechtsänderungen. Die insgesamt in den Updates enthaltenen 1.734 Änderungen bei Rechtspflichten reduzierten sich für die Branche „Stadtwerke“ auf 1.102. Dies sind 63 % der Pflichtenänderungen.

Für Stadtwerke nicht relevante Änderungen

werden im Updateprozess automatisch herausgefiltert und müssen nicht mehr bearbeitet werden. Dadurch reduzierte sich der Arbeitsaufwand um 50 % bei den Rechtsnormen und um 37 % bei den Rechtspflichten.



Mehr auf: [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)

Abfallrecht	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Bremisches Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz - BremSAEG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG - BaWü</li> </ul>	
Abgabenrecht	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz</li> </ul>	
Anlagensicherheitsrecht	13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> TRAS 320 - Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten</li> </ul>	
Arbeitsmedizin	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge - AMR 3.3</li> </ul>	
Arbeitsrecht	11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen - Nachweisgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- NachwG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG -</li> <li>• <b>Neu:</b> 11. Malerarbeitsbedingungenverordnung - 11. MalerArbBV</li> </ul>
Arbeitsschutzrecht			189
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Baustellenverordnung</li> <li>• <b>Änderung:</b> Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR V3a.2 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten Technische Regel</li> <li>• <b>Technische Regel</b> - TREMF HF - Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz, Teil: Allgemeines</li> <li>• <b>Neu:</b> Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - Magnetresonanzverfahren - TREMF MR</li> <li>• <b>Neu:</b> Technische Regel - TREMF HF - Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz, Teil 1: Beurteilung der Gefährdungen durch elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Technische Regel</b> - TREMF HF - Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz, Teil 2: Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz</li> <li>• <b>Neu:</b> TREMF HF - Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz, Teil 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen durch elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz</li> <li>• <b>Neu:</b> Technische Regel - TRBA 110 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der biotechnologischen Produktion von Biopharmazeutika, Diagnostika und Impfstoffen</li> </ul>
Baurecht			206
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Bayerische Bauordnung - BayBO</li> <li>• <b>Änderung:</b> Baugesetzbuch - BauGB</li> <li>• <b>Änderung:</b> Niedersächsische Bauordnung - NBauO</li> <li>• <b>Neu:</b> Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FIBauR</li> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg - BbgEltBauV</li> <li>• <b>Änderung:</b> der Hessischen Bauordnung - HBO</li> <li>• <b>Neu:</b> Bremische Bauvorlagenverordnung - BremBauVorlV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen - AnlPrüfVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - Verkaufsstättenverordnung - VkvVO</li> <li>• <b>Neu:</b> Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstättenverordnung - VStättVO</li> <li>• <b>Neu:</b> Bremische Landesbauordnung</li> <li>• <b>Neu:</b> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR)</li> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen - Garagenverordnung - GaV</li> </ul>
Betriebsverfassungsrecht	13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei Spaltung - MgFSG</li> </ul>	grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender
Energierecht			297
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Stromsteuergesetz - StromStG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023</li> <li>• <b>Änderung:</b> Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes - Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023</li> <li>• <b>Neu:</b> Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung - EnSTransV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Messstellenbetriebsgesetz - MsbG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG</li> <li>• <b>Änderung:</b> KWK-Ausschreibungsverordnung - KWKAusV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gebäudeenergiegesetz - GEG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Innovationsausschreibungsverordnung - InnAusV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes - GEG-UVO</li> <li>• <b>Änderung:</b> GEG-Durchführungslandesverordnung - GEG-DLVO M-V</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes</li> <li>• <b>Änderung:</b> Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO</li> <li>• <b>Änderung:</b> Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV</li> <li>• <b>Neu:</b> Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitkriterien und die Kriterien für Treibhausgasemissionen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen</li> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise</li> <li>• <b>Neu:</b> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Nachhaltigkeitkriterien für forwirtschaftliche Biomasse</li> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung (EU) 2023/826 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb</li> <li>• <b>Änderung:</b> Energiefinanzierungsgesetz - EnFG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land</li> <li>• <b>Änderung:</b> Energiesicherungstransportverordnung - EnSiTrV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gaspreisanpassungsverordnung - GasPrAnpV</li> <li>• <b>Neu:</b> Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V</li> <li>• <b>Neu:</b> Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein</li> <li>• <b>Neu:</b> Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz - EWPBG</li> <li>• <b>Neu:</b> Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse - Strompreisbremse - StromPBG</li> <li>• <b>Neu:</b> Dritte Windenergie-auf-See-Verordnung - 3. WindSeeV</li> </ul>
Energiewirtschaftsrecht	46
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Energiewirtschaftsgesetz - EnWG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg - KlimaG BW</li> <li>• <b>Änderung:</b> Kapazitätsreserveverordnung - KapResV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs</li> <li>und Abrechnungsverordnung - FFVAV</li> <li>• <b>Änderung:</b> Gasspeicherfüllstandsverordnung - GasSpFüllstV</li> <li>• <b>Neu:</b> Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG</li> <li>• <b>Neu:</b> Verordnung (EU) 2022/2576 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas</li> <li>• <b>Neu:</b> BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung - BEDV</li> </ul>
Gefahrstoffrecht	168
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> TRGS 509 - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter</li> <li>• <b>Neu:</b> TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen</li> <li>• <b>Neu:</b> TRGS 553 - Holzstaub</li> <li>• <b>Änderung:</b> Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 505 - Blei</li> </ul>
Gerätesicherheitsrecht	77
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu:</b> TRBS 1115 - Teil 1 - "Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen"</li> <li>• <b>Neu:</b> TRBS 1116 - Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln</li> <li>• <b>Änderung:</b> TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• <b>Änderung:</b> TRBS 1201 Teil 4 - Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen</li> <li>• <b>Änderung:</b> TRBS 2141 - Gefährdungen durch Dampf und Druck - Allgemeine Anforderungen</li> </ul>
Gesundheitsschutzrecht	4
Immissionsschutzrecht	27
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Infektionsschutzgesetz - IfSG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Emissionshandelsverordnung 2030 - EHV 2030</li> <li>• <b>Änderung:</b> Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG</li> <li>• <b>Neu:</b> Landesverordnung über Feuerungsanlagen - Feuerungsverordnung - FeuVO</li> <li>• <b>Neu:</b> Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminimierung bei Kraftstoffen</li> </ul>
IT-Sicherheit	2
Naturschutzrecht	1
Transportrecht	11
Vergaberecht	5
Verkehrsrecht	4
Wasserrecht	15
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Änderung:</b> Wasserhaushaltsgesetz - WHG 2010</li> <li>• <b>Änderung:</b> Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG</li> <li>• <b>Änderung:</b> Sächsisches Wassergesetz</li> </ul>

**DIE DIGITALISIERUNG  
DES COMPLIANCE  
MANAGEMENTS  
ZUR SENKUNG DES  
AUFWANDS UM**

**60 %**

---

Mehr auf: [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)

**RACK**  
RECHTSANWÄLTE

Lurgallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40  
Email [anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de](mailto:anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de) - [www.rack-rechtsanwaelte.de](http://www.rack-rechtsanwaelte.de)



# ALLES AUS EINER HAND

## Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 30 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken werden Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 21.250 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 9.800 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 71.000 vorformulierte Betriebspflichten. **57.500 Unternehmensrisiken sind mit 71.200 Rechtspflichten 4,5 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

**Weitere Informationen unter:**  
[www.rack-rechtsanwälte.de](http://www.rack-rechtsanwälte.de)

